

**Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Mosbach vom 17.05.2023
über die Festsetzung der Verkürzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung
für das Stadtgebiet**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 17.05.2023 wird gemäß § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) und § 11 Gaststättenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195; ber. GBl. 1992 S. 227), der zuletzt durch Verordnung vom 5. Dezember 2000 (GBl. S. 730) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit konzessionierter Außenbewirtschaftung im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Mosbach samt Stadtteilen.

**§ 2
Sperrzeitregelung für Außenbewirtschaftung**

- (1) Der Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftungen wird wie folgt festgesetzt:
 - (a) Sonntag bis Donnerstag bis 23.00 Uhr
 - (b) Freitag und Samstag sowie an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen bis 24.00 Uhr.
- (2) Diese Regelung gilt nicht, sofern im Einzelfall bereits eine kürzere Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung festgelegt wurde oder abweichend von Abs. 1 im Einzelfall eine andere Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung festgelegt wird, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern oder zulassen.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Wer als Betreiber einer Gaststätte mit konzessionierter Außenbewirtschaftung im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Mosbach die in § 2 dieser Verordnung festgelegte Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung, sofern nicht im Einzelfall eine andere Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung festgelegt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig überschreitet, handelt gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 12 GastG ordnungswidrig.

**§ 4
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer der Verordnung erstreckt sich bis zum 31.12.2023.